

Regeln des Zusammenlebens in der Schulgemeinschaft

Einleitung

Gegenseitige Akzeptanz und der Wille zur Zusammenarbeit schließen das Wahrnehmen von Verantwortung und die Beachtung der Verantwortlichkeit anderer mit ein. Daher wurden, nach Beratungen in und mit allen Schulpartnergruppen, vom SGA, in Ergänzung zur gültigen Schulordnung (§43 – 50 SCHUG), die nachstehenden Regeln, die sich grundsätzlich an alle Mitglieder der Schulgemeinschaft wenden, verabschiedet.

1. Miteinander

Das Brigittenauer Gymnasium ist eine Schule der Vielfalt. Toleranz und ein respektvoller Umgang miteinander zählen zu unseren Grundprinzipien. Dazu gehören aber selbstverständlich auch, dass niemand ihre/seine persönlichen Ideologien, Werte oder religiösen Sichtweisen den anderen aufdrängt oder gar aufzwingt.

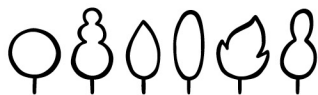
2. Verlässlichkeit

2.1 Pünktlichkeit

- Um gemeinsam Unterricht zu gestalten, ist Pünktlichkeit erforderlich.
- Die erste Unterrichtseinheit beginnt im Regelfall um 8.00 Uhr.
- SchülerInnen dürfen das Schulhaus ab 7.45 Uhr betreten (Eingang Karajangasse). Gleichzeitig beginnt die Gangaufsicht.
- Ruhiges Verhalten beim Warten vor verschlossenen Sälen ist selbstverständlich.
- Falls 5 Minuten nach Stundenbeginn noch keine Lehrkraft anwesend ist, informiert der/die KlassensprecherIn oder ein/e andere/r VertreterIn der Klasse die Administration.
- SchülerInnen, die sich aus welchen Gründen auch immer verspäten, haben sich unverzüglich im Schulhaus/Unterrichtsraum einzufinden.

2.2 Pausen

- SchülerInnen der Unterstufe dürfen sich bei trockenem Wetter in den 10- und 15-Minutenpausen im kleinen Pausenhof aufhalten.



- SchülerInnen der Oberstufe, steht in allen Pausen der Hof über der Garage zur Verfügung.
- Das Schulbuffet und die Speise- und Getränkeautomaten sowie das Kopiergerät stehen den SchülerInnen in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung.

2.3 Mitteilungsheft

Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen LehrerInnen und Erziehungsberechtigten haben SchülerInnen der 5. bis 9. Schulstufe ein Mitteilungsheft zu führen und zu jeder Unterrichtsstunde mitzubringen.

3. Teilnahme am Unterricht

3.1 Entschuldigungen

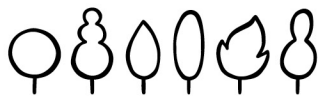
Sollte ein/e SchülerIn aus einem gerechtfertigten Grund (z.B. Erkrankung, ...) nicht am Unterricht teilnehmen können, so ist der Klassenvorstand umgehend telefonisch oder schriftlich (E-Mail, Fax) davon zu benachrichtigen. Sobald der Schüler/die Schülerin wieder den Unterricht besuchen kann, ist eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Tagen dem Klassenvorstand zu übergeben.

3.2 Entfall von Unterrichtsstunden

Unterstufe: Bei dem Entfall von Randstunden erfolgt eine nachweisliche Verständigung der Erziehungsberechtigten (Mitteilungsheft).

3.3 Verlassen des Schulgebäudes

- Die Ausgänge Wasnergasse und Unterberggasse sind ausschließlich Notausgänge und dürfen von SchülerInnen nicht eigenmächtig benützt werden.
- Das Verlassen des Schulgebäudes vor Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Klassenvorstandes (bei dessen Abwesenheit durch den/die StellvertreterIn, der/dem SchulleiterIn oder dessen Vertretung) möglich. Entsprechende Wünsche von Erziehungsberechtigten sind schriftlich vorzulegen.
- Bei einer plötzlich auftretenden Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin ist zu prüfen (eventuell Beiziehen des Schularztes), welche Maßnahmen in diesem Fall zu treffen sind (Klassenvorstand, Erziehungsberechtigte,...). Kranke SchülerInnen sind von ihren Erziehungsberechtigten abzuholen.



- Ab der 6.Klasse dürfen SchülerInnen nur in Freistunden (z.B. Nicht-Teilnahme am Religionsunterricht) das Schulhaus verlassen, müssen aber pünktlich zu Unterrichtsbeginn im entsprechenden Unterrichtsraum sein.
- Ebenfalls ab der 6.Klasse dürfen SchülerInnen in der 10-Uhr- und in der 12-Uhr-Pause das Schulhaus verlassen, müssen aber pünktlich zu Unterrichtsbeginn im entsprechenden Unterrichtsraum sein.
- In allen anderen Pausen sind der Aufenthalt und das Rauchen vor dem Schulhaus verboten.

3.4 Turnbefreiung

- Eine Befreiung vom Turnunterricht erfolgt ausschließlich durch die Schulärztin beziehungsweise Direktion.
- Bei schulärztlicher Befreiung vom Unterricht kann bei Randstunden und am Nachmittag der Schüler/die Schülerin unter Kenntnisnahme des/der Erziehungsberechtigten dem Turnunterricht fernbleiben. Ansonsten hat er/sie dem Unterricht beizuwohnen.

3.5 Abmeldung vom Religionsunterricht

Liegt eine Abmeldung vom Religionsunterricht vor, so entscheidet auf ein schriftliches Ansuchen der Erziehungsberechtigten der/die SchulleiterIn bei Randstunden über das Entlassen bzw. Fernbleiben des Schülers/der Schülerin. Die Ansuchen sind beim Klassenvorstand / bei der Klassenvorständin abzugeben.

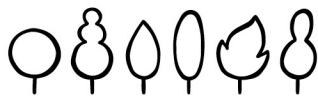
4. Klassen- und Unterrichtsräume

4.1 Sauberkeit und Ordnung

- Im gesamten Schulbereich ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
- Ein sorgsamer Umgang mit fremdem oder allgemeinem Eigentum sollte selbstverständlich sein.
- Schäden an Einrichtungsgegenständen werden dem Schulwart gemeldet.
- Das Öffnen der Fenster darf nur bei Anwesenheit einer Lehrkraft erfolgen.

4.2 Unterrichtsende

- Klassenzimmer, Säle und das Schulgebäude sind unmittelbar nach dem Ende des Unterrichts zu verlassen.
- Am Ende der letzten Unterrichtseinheit werden die Sessel auf die Tische gestellt, die Fenster geschlossen und das Licht abgedreht.
- Die Lehrkraft schließt den Unterrichtsraum ab.



5. Aufenthalt im Schulhaus

5.1 Pausenhalle

- Nach Ende des Vormittagunterrichtes dürfen sich die SchülerInnen der 1. bis 9.Klassen nicht in den Klassen aufhalten.
- SchülerInnen der 1. bis 4. Klassen dürfen sich nach Unterrichtsende nicht unbeaufsichtigt im Schulhaus aufhalten.
- Für SchülerInnen der 1. bis 4.Klassen gibt es die Möglichkeit der beaufsichtigten Überbrückung zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht. (Sie müssen für die Überbrückung angemeldet werden.)
- Die Pausenhalle steht OberstufenschülerInnen außerhalb der Unterrichtszeit, längstens aber bis 17:25 Uhr, zur Verfügung.
- SchülerInnen der 6., 7., 8. und 9.Klassen dürfen sich auch außerhalb der Unterrichtszeit, längstens aber bis 17:25 Uhr im Besprechungsraum 2 (2.Stock) sowie der Arbeitsecke vor den BE-Sälen aufhalten. Bei störendem oder gefährlichem Verhalten kann dieses Recht der ganzen Klasse ganz oder für einen bestimmten Zeitraum entzogen werden.

5.2 SchülertutorInnen

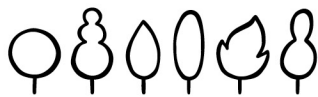
Für SchülertutorInnen steht von 13.55 – 17.25 Uhr der Sprechstundenbereich zur Verfügung.

5.3 Nachmittagsbetreuung

Für die Nachmittagsbetreuung gilt die jeweils gültige, zwischen Eltern und Schulleitung getroffene, Vereinbarung.

6. Ein- und Ausgänge

- SchülerInnen und Erziehungsberechtigte dürfen das Schulhaus nur durch den Eingang in der Karajangasse betreten.
- Das Öffnen bzw. Offenhalten von Fluchttüren ist nur im Alarmfall gestattet.
- Stiegenhaus und Eingangsbereich (innerhalb und außerhalb des Gebäudes) und Durchgänge im Turnsaaltrakt sind wichtige Teile der vorgeschriebenen Fluchtwege und müssen daher stets freigehalten werden. Der Aufenthalt in diesen Bereichen ist untersagt.



7. Beschädigungen und Vandalismus

VerursacherInnen werden aufgrund der geltenden Bestimmungen über die Haftpflicht zur Verantwortung gezogen und müssen mit disziplinären Maßnahmen rechnen.

8. Schulfremde Gegenstände

8.1 Wertgegenstände

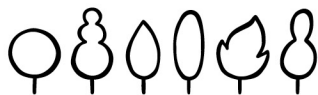
- Wertgegenstände sollten am besten zu Hause bleiben.
- Gegenstände von persönlichem Wert sollten nie unbeaufsichtigt gelassen werden und am besten mitgetragen werden.
- Bei Verlust oder Diebstahl kann die Schule nicht haftbar gemacht werden.
- Gefundene Wertsachen sind beim Schulwart abzugeben, verlorene Gegenstände können dort in den Pausen behoben werden.

8.2 Gefährliche und den Unterricht störende Gegenstände

- Den Unterricht störende und gefährliche Gegenstände (z.B. Springmesser) dürfen nicht mitgebracht werden. LehrerInnen sind verpflichtet, gefährliche Gegenstände in Verwahrung zu nehmen und nur dem/der Erziehungsberechtigten auszuhändigen. Von LehrerInnen abgenommene störende Gegenstände können von den SchülerInnen gemäß den Anweisungen der Lehrerin /des Lehrers (spätestens aber mit Unterrichtsende der Schülerin / des Schülers) abgeholt werden. Im Wiederholungsfall kann die rechtlich mögliche Frist (Unterrichtsende der Lehrerin / des Lehrers) zur Anwendung kommen.
- Das Benützen von Sportgeräten (Skateboard, Scooter, Bälle, ...) ist im Schulgebäude nicht gestattet.
- Handys müssen in Unterrichtsstunden abgeschaltet sein.

9. Feueralarm

- Bei Alarm verlassen SchülerInnen und LehrerInnen möglichst rasch den Unterrichtsraum und das Schulgebäude auf dem vorgesehenen Fluchtweg (Aushang an der Klassentüre).
- Der Sammelplatz befindet sich im Augarten (Lage ist im Klassenbuch eingetragen).
- Die Schulsachen bleiben im Unterrichtsraum.
- Alle SchülerInnen und LehrerInnen sorgen für einen raschen und möglichst reibungslosen Ablauf sowohl im Übungs- als auch im Ernstfall.



- Im Interesse aller müssen die Sicherheitseinrichtungen (Hinweisschilder, Feuerlöscher,...) sorgsam behandelt werden und dürfen keinesfalls beschädigt oder entfernt werden.

10. Strahlenalarm

Laut Strahlenschutzalarmplan.

11. Verbote

- Der Konsum von Alkohol und das Rauchen im Schulgebäude und bei Schulveranstaltungen sind generell verboten.
- Der Konsum von Energy-Drinks (koffein- und taurinhaltige Getränke) ist für SchülerInnen der Unterstufe verboten.

12. Klassengemeinschaft

- Die Klassengemeinschaften können die Hausordnung durch Vereinbarungen auf Klassenebene ergänzen (z.B. Klassenregeln).
- Semesterplanung (Schularbeiten, Tests, Exkursionen, ...) erfolgt durch und mit den KlassenlehrerInnen (Eintrag im Klassenbuch).

13. Disziplinarkomiteé

Bei Verstößen gegen die Hausordnung wird bei Bedarf ein Disziplinarkomitee einberufen, um geeignete Maßnahmen zu setzen. Dies ist als Vorstufe zur Disziplinarkonferenz zu sehen.

14. Schlussbemerkungen

Die Schulordnung (§ 43 – 50 SCHUG) liegt bei den Mitgliedern des SGA zur Einsichtnahme auf. Sie finden sie auch auf der Homepage des BMBWF.

Beschlossen vom SGA am 19. September 2019;

gültig ab Oktober 2019.